



# Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ  
Kirchenplatz 5  
2124 Niederkreuzstetten  
Tel.02263/8472  
e-mail: [marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at](mailto:marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at)  
UID Nr. ATU 16229702

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20 b  
2124 Niederkreuzstetten

13.04.2026

## BESCHIED

Über Ihre Berufung zur Bescheidbeschwerde aufgrund des ausgestellten Bescheides vom 09.12.2025 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde folgende

### Berufungsentscheidung:

Ihrer Berufung zum Verweigerungsbescheid auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.02.2025 wird nicht Folge gegeben und die gewünschte Information nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 6 (1) Z 7 IFG (Geheimhaltung), §11 Abs. 1 IFG

### Begründung:

Nach Einlangen Ihrer Bescheidbeschwerde wurden die nach dem Informationsfreiheitsgesetz erforderlichen Prüfungsschritte erneut durchgeführt. Gemäß §11 Abs. 1 IFG wird der Zugang zur Information nicht gewährt.

#### *§ 11.*

*(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.*

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht gem. § 6 (1) Z 7b) IFG vor, dass Informationen dann nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind, soweit und solange diese der Geheimhaltung unterliegen.

#### *§ 6.*

*(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies*  
*7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere*  
*b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.*

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) kann aufgrund der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nicht erfolgen. Ebenso besteht darin keine Information des allgemeinen Interesses.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 11 (2) IFG das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist gem. § 7 (4) VwGVG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde schriftlich oder in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter [marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at](mailto:marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at) einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten:

  
Sabrina Seidl-Koch